ne unter genannten Umständen, zumal für die Anstalt Bitzi, als sehr preiswürdig. Da die Verkäufer gewillt seien, den Verkauf ohne Verzug zu realisieren und in jüngster Zeit noch andere Bewerber aufgetreten seien, müsse die Zusage sofort erfolgen und könne nicht eine Großratssession abgewartet werden.

Auf Antrag des referierenden Departementes wird

beschlossen:

1. Die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi sei ermächtigt, das erwähnte Heimwesen für den Staat zu besagten Bedingungen zu erwerben.

2. Es sei bei Anlaß der Aufstellung des Budgets pro 1917 dem Großen Rate zu beantragen, den Ankauf zu genehmigen und den Ankaufspreis unter die zu amortisierenden Ausgaben aufzunehmen.

Doppelter Protokollauszug an das Justizdepartement für sich und zuhanden der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi.

Protokollauszug an das Finanzdepartement.

Protokollauszug an die Staatskassaverwaltung.

№ 1718

Ortsgemeinde Grabs; Bodenankauf; Genehmigung.

Auf vernommenen Bericht und Antrag des Departements des Innern und in Berücksichtigung eines vom Ortsverwaltungsrat Grabs gestellten Gesuches um Genehmigung des Beschlusses der dortigen Ortsbürgerversammlung vom 18. Juni l.J. betreffend den Ankauf einer 8665 m2 messenden Bodenparzelle in Ziehlstauden, Gemeinde Gams, zum Preise von Fr.3466.- oder 40 Rappen per m2, von Kaspar Vetsch, in Werden-Grabs, wird

in Erwägung:

daß es sich bei vorerwähnter Erwerbung um eine vorteilhafte Ausdehnung des Grundbesitzes der Armenanstalt Grabs handelt, die sowohl inbezug auf vermehrte Viehhaltung, wie auch hinsichtlich der Ermöglichung eines vermehrten Gemüsebaues zu begrüßen ist,

beschlossen:

Es sei die vorstehende Handänderung im Sinne von Art.166 lit.i des Organisationsgesetzes genehmigt unter der Bedingung, daß der angekaufte Bodenkomplex der Pfandbarkeit entledigt und die volle Kaufsumme bezahlt werde, sei es aus Mitteln der Verbrauchskasse, sei es dann durch Entnahme aus dem Ortsarmenfonde.

Taxe Fr.5.-.